



Antwort zur Anfrage Nr. 0138/2014 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Sachstand der Vorplanung und Gutachten zum Ausbau der A60 (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Liegen der Stadt inzwischen die beiden Gutachten vor und hatte die Verwaltung schon die Möglichkeit diese Gutachten auszuwerten und Folgerungen bzw. Forderungen daraus zu ziehen?

Das Klimagutachten liegt vor und ist geprüft. Das Gutachten ist für das weitere Verfahren geeignet. Das Gutachten beantwortet jedoch nicht alle Fragestellungen. Insbesondere zum Kaltluftabfluss über die BAB A 60 in Richtung Bretzenheim und Richtung Wildgrabental sind vertiefende Untersuchungen erforderlich. Dies hat die Verwaltung dem LBM mitgeteilt und erläutert. Die Nachforderungen wurden vom LBM akzeptiert. Das Messkonzept ist abgestimmt, der Gutachter vom LBM beauftragt. Die Messungen werden voraussichtlich im Mai/Juni 2014 durchgeführt. Die Ergebnisse finden sodann Eingang in die Untersuchungen zur Umwelt im Rahmen des geplanten Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der BAB A 60.

Das Lufthygienegutachten liegt vor und ist geprüft. Das Gutachten ist für das weitere Verfahren nicht geeignet. Der Nachweis, dass die Luftschadstoffgrenzwerte eingehalten werden erfolgt nur indirekt durch Analogieschlüsse. Dies wird von der Verwaltung nicht akzeptiert. Eine nunmehr aktuell vorgelegte erneute Stellungnahme des Ing.-Büros zeigt keinen neuen Sachstand. Die Verwaltung wird ihre Forderungen erneut wiederholen und bekräftigen. Ziel ist ein aktuelles Gutachten, welches dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und in dem nachgewiesen wird, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Der Stadtrat hatte eine Gesamtlärmanalyse von den beiden Lärmquellen A 60 und A 63 gefordert. Hat der LBM dazu schon Stellung bezogen?

Der Stadtrat hat die Verwaltung "gebeten, sofern es zu einem Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der A 60 kommt, im Rahmen des ohnehin zu erstellenden Lärmgutachtens zu prüfen, welche Auswirkungen der kumulierte Lärm durch A 60, A 63 und Flugverkehr in Marienborn hat."

Das Innenministerium Rheinland-Pfalz vertritt die Auffassung: "Die Berechnung des Straßenverkehrslärms ist rein verursacherbezogen und schließt die Überlagerung mit weiteren Emittenten aus. Die Grenzwerte der 16. BImSchV gelten nur für den Verkehrsweg, um den es im Planungsverfahren geht. Das bedeutet, dass andere bestehende Verkehrswege nicht in die Berechnungen einbezogen werden kön-

nen. Es ist insofern nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, den Gesamtbeurteilungspegel verschiedener Straßen, insbesondere nicht von unterschiedlichen Verkehrswegen, zugrunde zu legen. Die Verwaltung ist an diese rechtlichen Vorgaben gebunden."

Hierzu wird folgendes ausgeführt: Bei dem Ausbau der Bundesautobahn A 60 ist § 41 BImSchG anzuwenden:

"(1) Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen ist unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass **durch diese** keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind."

Konkretisiert wird die Norm in der Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV. Dort werden Grenzwerte für den ausgebauten Verkehrsweg genannt. Nicht berücksichtigt durch die Gesetzgebung wird bei der Beurteilung der Verkehrslärm anderer Straßen oder Schienenwege. Unberücksichtigt bleibt ebenfalls anderer Lärm wie z.B. Fluglärm, Gewerbelärm, Freizeidlärm.

Durch das BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV ist festgelegt, dass Lärmschutzmaßnahmen nur an den neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen durchzuführen sind und nicht an den vorhandenen. Die Nachbarschaft wird für den Bereich Verkehrslärm nicht durch einheitliche, alle Vorbelastungen erfassende Grenzwerte geschützt.

Das empfinden die Betroffenen als ungerecht. Diese Ungleichbehandlung wird jedoch vom Gesetzgeber hingenommen. "Eine einheitliche Zumutbarkeitsgrenze gegenüber jeglichem Verkehrslärm auf dem Niveau etwa den Grenzwerte der 16. BImSchV hätte nach der Einschätzung des Gesetzgebers die öffentlichen Haushalte überfordert. Dies wäre - wenn Lärmschutz gegenüber allen Verkehrswegen umfassend normiert worden wäre - angesichts der entstehenden finanziellen Belastungen nur zu erheblich höheren Grenzwerten möglich gewesen." (BVerwG, Urteil 4 C 9.95- 21.03.96)

Jedoch gilt:

"Eine Berechnung der Lärmbelastung nach Maßgabe eines Summenpegels könnte geboten sein, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist." (BVerwG, Urteil 4 C 9.95- 21.03.96)

Sofern gesundheitsgefährdende Verkehrslärmpegel überschritten werden, können Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden. Diese Pegel könnten in Anlehnung an die Regelungen der 16. BImSchV bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen. Die vorliegende Situation ist anhand dieser letzten Aussage zu prüfen.

Der Landesbetrieb Mobilität hat sich gegenüber der Einbeziehung der Summation

der von der A 60 und der A 63 ausgehenden Verkehrslärmwerte unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes aufgeschlüsselt gezeigt und die Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in Aussicht gestellt.

Kennt die Verwaltung den Sachstand weiterer Planungen? Ist die Verwaltung über den Zeitplan der Sanierungsarbeiten des Mainzer Kreuzes informiert?

Bei den Sanierungsarbeiten am Mainzer Kreuz handelt es sich im Wesentlichen um einen Neubau der beiden Brückenhälften der BAB A 60 über die A 63. Der LBM Worms plant diesen Brückenneubau als vorgezogene Maßnahme des Ausbaus zwischen dem Kreuz und der AS Mz.-Finthen. Hierzu wird zunächst ein Behelfsbauwerk nördlich der bestehenden Fahrbahn errichtet. Für die Errichtung des Behelfsbauwerks liegt noch keine konkrete Terminierung vor. Nach Aussage des Landesbetriebs Mobilität sind die Ausschreibung und die Vergabe der Gewerke für die zweite Jahreshälfte 2014 vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Rodungsarbeiten sollen vor März abgeschlossen werden und umfassen weite Teile der Gehölzbestände im Kreuz nördlich des Mainzer Ringes. Die Verwaltung befindet sich dazu in der Diskussion mit dem LBM.

Davon losgelöst müssen zuvor noch Fahrbahnsanierungsarbeiten im direkten Umfeld des Brückenbauwerks durch die Autobahnmeisterei Heidesheim vorgenommen werden (Abbruch der bestehenden Betonfahrbahn und Ersatz durch bituminösen Aufbau). Zu diesen Arbeiten hat die Autobahnmeisterei kürzlich den derzeit absehbaren Zeitbedarf mitgeteilt. An jeweils 2-3 Wochenenden sollen je Fahrtrichtung (ab dem 2. Quartal 2014) die beiden Richtungsfahrbahnen erneuert werden. Die Arbeiten sollen an Wochenenden und z.T. in der Nacht durchgeführt werden. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung. Die genaue Terminierung wird derzeit unter Berücksichtigung von besonderen Ereignissen wie die Rheinland-Pfalz-Ausstellung und Fußballspielen in der Coface-Arena erarbeitet.

Die Abstimmung der Zeitpläne der unterschiedlichen Maßnahmen und Akteure ist erforderlich. Die Verwaltung hat die Vertreter des Landes hierzu bereits eingeladen.

Mit welcher Lärmbelastung ist bei der Sanierung des Mainzer Kreuzes laut LBM zu rechnen? Hat die Verwaltung Kenntnis darüber, welche Maßnahmen der LBM zum Schutz der Bevölkerung treffen möchte?

Bei einer Sanierung des Mainzer Kreuzes ist mit Baulärm zu rechnen. Eine Lärmprognose zu den Lärmeinwirkungen und etwaigen Lärmschutzmaßnahmen wurde gefordert, liegt der Verwaltung aber noch nicht vor.

Mainz, 03.02.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete